

Sitzungsvorlage Nr. 0964/2015/1



Federführendes Amt:	Hauptamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	27.10.2015	öffentlich

Rückzahlung von Elternbeiträgen wegen der Schließung von Kindergärten während des Streiks im Sozial- und Erziehungsdienst

Beschlussvorschlag

Wird eine kommunale Betreuungseinrichtung wegen eines Streiks geschlossen, erhalten die Eltern, deren Kind während des Streiks keine Notgruppe besucht, bei einem Streik, der länger als 6 Tage dauert, den anteiligen Monatsbeitrag (ausgehend von 21 Betreuungstagen/Monat) für die gesamte Streikdauer zurückerstattet.

Sachverhalt

Im Zuge des Streiks im Sozial- und Erziehungsdienst wurde auch der kommunale Kindergarten „Schwalbennest“ in Schlechtbach an bislang 11 Tagen im Mai und Juni 2015 bestreikt und war geschlossen. Für dringende Fälle konnte während der Schließtage eine Betreuung in einem anderen Kindergarten organisiert werden. Insgesamt 9 Eltern haben für die Zeit in der die Einrichtung geschlossen war den anteiligen Erlass der Kindergartengebühren beantragt. Die geforderten Beträge liegen je nach Höhe des jeweiligen Elternbeitrags zwischen 8 Euro und 50 Euro. Insgesamt beläuft sich eine anteilige Rückerstattung auf ca. 300 Euro. Begründet wird dies mit der „nicht erbrachten Leistung“ seitens der Gemeinde.

Stellungnahme der Verwaltung

In § 3 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren ist u.a. geregelt: „Der Elternbeitrag ist auch für die Zeit der Kindergartenferien und für Zeiten in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.“ Bereits aufgrund dieser satzungsmäßigen Regelung besteht kein Erstattungsanspruch. Die Kommunalen Spit-

zenverbände werten den von der Gewerkschaft Verdi initiierten Streik als einen Fall von höherer Gewalt mit der Folge dass die Eltern keine Ersatzansprüche gegen die Kommune z.B. auf Verdienstaufschlag oder Betreuungskosten haben. Unabhängig hiervon ist anzumerken dass die Elternbeiträge nur einen Bruchteil der Kosten abdecken.

So haben bislang einige Städte und Gemeinden eine Erstattung abgelehnt, andere haben im Wege einer Freiwilligenleistung Elternbeiträge anteilig, pauschaliert oder ab einer bestimmten Zahl an Streiktagen anteilig z.B. ab dem 6. Streiktag zurückbezahlt.

Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2015 folgende Empfehlung ausgesprochen:

Wird eine kommunale Betreuungseinrichtung wegen eines Streiks geschlossen, erhalten die Eltern, deren Kind während des Streiks keine Notgruppe besucht, bei einem Streik, der länger als 6 Tage dauert, den anteiligen Monatsbeitrag (ausgehend von 21 Betreuungstagen/Monat) für die gesamte Streikdauer zurückerstattet.